

**Anordnung  
über das Statut der Deutschen Akademie der Land-  
wirtschaftswissenschaften zu Berlin.**

**Vom 17. Oktober 1955**

§ 1  
Das Statut der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin wird hiermit für verbindlich erklärt.

§ 2  
Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Oktober 1955

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Reichelt  
Minister

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Statut  
der Deutschen Akademie der Landwirtschafts-  
wissenschaften zu Berlin**

Die Deutsche Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin wurde als höchste wissenschaftliche Einrichtung zur Förderung aller Zweige der Land- und Forstwirtschaft am 11. Januar 1951 durch Beschluß des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik gegründet und am 17. Oktober 1951 in einem Staatsakt eröffnet.

Die Deutsche Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin sieht die Pflege des bedeutenden Erbes und der großen Tradition der deutschen Landwirtschaftswissenschaften als eine hohe Verpflichtung an. Sie hat die verantwortungsvolle Aufgabe, die Landwirtschaftswissenschaft in allen ihren Zweigen weiterzuentwickeln und damit zur Mehrung der geistigen Güter des deutschen Volkes beizutragen.

Im Bewußtsein der hohen Verantwortung vor dem deutschen Volke, durch wissenschaftliche Forschung die Wahrheit zu suchen und in friedlicher Arbeit dem Fortschritt zu dienen, gibt sich die Deutsche Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin den Wahlspruch:

Im Frieden für Wahrheit und Fortschritt.

§ 1  
Rechtsstellung

(1) Die Deutsche Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin (im folgenden Akademie genannt) ist eine juristische Person und hat ihren Sitz in Berlin. Sie ist dem Minister für Land- und Forstwirtschaft unmittelbar unterstellt.

(2) Die Akademie erhält die für den Aufbau und die Unterhaltung ihrer Einrichtungen und die Durchführung ihrer Aufgaben notwendigen Mittel aus dem Staatshaushalt und arbeitet nach einem Einzelplan. Sie ist Rechtsträgerin von Volkseigentum.<sup>3</sup>

(3) Die Akademie führt ein Dienstsiegel mit der Aufschrift:

Deutsche Akademie der Landwirtschaftswissenschaften  
zu Berlin.

§ 2

Wesen, Aufgaben und Ziele

(1) Die Akademie ist eine Gesellschaft von Wissenschaftlern. Sie unterhält eigene wissenschaftliche Institutionen und dient mit ihren Einrichtungen der Forschung in allen Zweigen der Landwirtschaftswissenschaften und deren Grenzgebieten. Sie schafft durch ihre Tätigkeit die wissenschaftliche Grundlage für die ständige Weiterentwicklung der Land- und Forstwirtschaft, fördert dadurch die Steigerung der land- und forstwirtschaftlichen Produktion und dient so der landwirtschaftlichen Praxis und damit gleichzeitig der gesamten Volkswirtschaft.

Die Akademie genießt die besondere Fürsorge des Volkes und der Regierung.

(2) Die Akademie fördert ihre Mitglieder in ihrer Arbeit. Sie unterstützt Wissenschaftler bei der Durchführung von Forschungen, soweit diese zur Lösung der von der Akademie gestellten Aufgaben beitragen.

(3) Die Akademie koordiniert die Arbeiten auf allen Gebieten der Landwirtschaftswissenschaften einschließlich der Grenzgebiete. Sie begutachtet im Auftrage der zuständigen staatlichen Stellen Forschungsaufgaben auf dem Gebiet der Landwirtschaftswissenschaften und arbeitet Gutachten und Denkschriften für die Regierung aus. Die Akademie ist das wissenschaftlich beratende Organ des Ministers für Land- und Forstwirtschaft.

(4) Die Akademie unterhält eine Zentrale Landwirtschaftliche Bibliothek und gibt eigene Publikationsorgane heraus. Sie sorgt für die Verbreitung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse in der landwirtschaftlichen Praxis.

(5) Die Akademie fördert die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses, organisiert Forschungsreisen und pflegt den wissenschaftlichen Erfahrungsaustausch mit anderen Ländern.

§ 3

Mitglieder

Die Akademie besteht aus Ordentlichen Mitgliedern  
Korrespondierenden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern

§ 4

Ordentliche Mitglieder

(1) Als Ordentliche Mitglieder können Wissenschaftler deutscher Staatsangehörigkeit von Rang gewählt werden, die durch ihre Arbeit im besonderen Maße zur Entwicklung der Landwirtschaftswissenschaften beigetragen haben und an den Aufgaben der Akademie\* regelmäßig mitarbeiten.

(2) Die Ordentlichen Mitglieder erhalten den Rinz der Akademie.

(3) Die Ordentlichen Mitglieder haben die Pflicht, an den Sitzungen des Plenums und ihrer Sektion teilzunehmen, an der Lösung der Aufgaben der Akademie mitzuarbeiten, wissenschaftliche Vorträge im Plenur und in den Sektionen zu halten und zu den Veröffentlichungen der Akademie beizutragen.

(4) Die Ordentlichen Mitglieder haben Anspruch auf Unterstützung und Förderung bei der Benutzung aller der Wissenschaft und Kultur dienenden Einrichtungen: Sie erhalten je ein Exemplar der Sitzungsberichte, der Wissenschaftlichen Abhandlungen und des Jahrbuch der Akademie. Für ihre Tätigkeit wird ihnen ein